

Satzung

des Vereins Kunstcafé EinBlick e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kunstcafé EinBlick-Kaarst e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Namen „Verein Kunstcafé EinBlick e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kaarst.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Dauer des Vereins ist in der Zeit unbefristet.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration behinderter Menschen, insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung zur Teilhabe an der Gesellschaft in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Wohnen und Persönlichkeitsentwicklung.

Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Arbeitsprojektes Kunstcafé EinBlick, sowie das Kunstatelier EinBlick zu fördern. Des Weiteren setzt sich der Verein für Möglichkeiten im Freizeitbereich, im Bereich Betreutes Wohnen und im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung ein, um möglichst vielen Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Integration bzw. Inclusion in die Gemeinde und in die Gesellschaft zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein zur Förderung eines Kunstarbeitsprojektes für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die entgültig über den Antrag entscheidet.

Die Mitglieder haben die Pflicht sich für die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

Nicht geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters/Betreuers Mitglied werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem Mitglied eingebracht werden.

Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragszahlung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Betreffenden.

Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 5 Kündigung und Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum 31.12. eines Jahres vollzogen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet

- a) durch schriftlichen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch den Tod

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet

- d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- e) durch schriftliche Austrittserklärung
- f) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung, Einstellung der Beitragszahlung oder vereins-schädigendem Verhalten).

Im Falle des Ausschluss eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens durch den Stellvertreter zu berufen und zwar durch einen einfachen Brief. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Post gegeben werden.

Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein und ggf. eingegangene und zur Entscheidung anstehende Anträge, soweit diese dem Vorstand schon vorliegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es gilt der Eingang beim Verein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und zu entlasten
- b) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- c) die Jahresrechnung zu genehmigen und den Wirtschaftsplan zu bewilligen
- d) zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen (Wiederwahl ist möglich)
- e) allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen
- f) Satzungsänderungen zu beschließen
- g) über Anträge der Vereinsmitglieder zu beraten und

- zu beschließen
- h) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- i) Grundsatzbeschlüsse über die Aufgaben und Weiterentwicklung des Vereins zu fassen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

- a) wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragen
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) wenn es das Vereinsinteresse erfordert

§ 8 Beschlüsse

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist alleine unterschreibungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem/der Schriftführer(in)

sowie bedarfsweise aus

dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)

dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in)

ein bis sechs Beisitzer(innen)

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

Der Vorstand bestimmt seine Sitzungen nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Er führt alle Geschäfte des Vereins, vertritt ihn in jeder Hinsicht und ist berechtigt, einen Bevollmächtigten bzw. Geschäftsführer, der nicht Mitglied

des Vereins zu sein braucht, zur Vertretung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen und Rechts- und Wirtschaftsfragen zu bestellen und aus dem Vereinsvermögen zu entlohnen.

Die Entscheidungen des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

Dabei reicht es, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei den Entscheidungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wort der/des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz des mit ehrenamtlichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Wahl

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet im Laufe des Jahres der Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Mitglieder des Vorstandes können unbegrenzt wiedergewählt werden.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Beiträge, Erlöse, Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder des Vereins übernehmen mit ihrem Beitritt eine jährliche Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, für einzelne Vereinsmitglieder, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härtefällen und um die Aufnahme von Mitgliedern zu ermöglichen, die die Ziele des Vereins generell unterstützen wollen, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 12 Überprüfung und Entlastung

Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren hat der Vorstand spätestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen des letzten zwei Kalenderjahre nach Überprüfung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, der Mitgliederversammlung vorzulegen, zu erläutern und um seine Entlastung nachzusuchen.

§ 13 Satzungsänderung / Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Satzungsänderungen ist der gemeinnützige Zweck des Vereins zu beachten.

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Lebenshilfe der Stadt Neuss und des Kreises Neuss.

41564 Kaarst, den 01.09.2009